

Anlage 1.4- ursprüngliche Kalkulation 2001- VO 2858/04 - 1. Neufassung

Die Kalkulation weißt , wie ursprünglich Zahlen in DM aus, nur bei den endgültigen Gebührensätzen und Gesamtkosten der Schmutzwassergebühren erfolgte eine Angabe auch in €Beträgen- Basis- ursprünglichen Anlage 4, Kanalbenutzungsgebührenkalkulation, Drs. Nr. 3069 / 00

Gebührenkalkulation für den Unterabschnitt 7000 -Stadtentwässerung- für das Haushaltsjahr 2001

I. Ermittlung des Gebührenbedarfes

2001

Die Ausgaben im Unterabschnitt 7000 des Verwaltungshaushaltes betragen im Haushaltsjahr 2001 voraussichtlich	Anlage 1		142.383.594 DM
davon entfallen auf Regenwasser für:			
Nutzungskonzept für Gewässer in Wuppertal	Anlage 1		60.000 DM
Projekt Maßstabsumstellung	Anlage 1		650.000 DM
und auf Schmutzwasser für:			
Überlassung von Wasserverbrauchsdaten	Anlage 1		350.000 DM
Davon sind die im WSW- Entgelt enthaltenen Aufwendungen für die Unterhaltung und Reparatur vorhandener Kanalhaus- anschlüsse und Sinkkästen nicht in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr einzubeziehen.			
	Anlage 1, 3	./.	5.372.014 DM
Nebenleistungen der Stadtentwässerung sind durch kostendeckende Einnahmen abzugelten in Höhe von			
	Anlage 1	./.	338.000 DM
Ferner reduziert sich der Gebührenbedarf 2001 um die Kostenüberdeckung aus dem Gebührenjahr 1999, die zu 50% einfließt und sich beim Schmutzwasser in Höhe von und beim Regenwasser in Höhe von auswirkt.			
	Anlage 6	./.	349.178 DM
	Anlage 6	./.	2.497.762 DM
Danach sind Kosten im Sinne von § 6, Abs. 2 KAG NW durch Kanalbenutzungsgebühren und den Anteil der Stadt für die Ableitung von Regenwasser von Straßen u.a. zu decken in Höhe von			133.826.639 DM
Davon entfallen nach derzeitigem Stand auf Beiträge an Wasserverbände			
- für Schmutzwasser (einschließlich Abwasserabgabe)	Anlage 2		46.035.000 DM
- für Regenwasser	Anlage 2		1.680.000 DM
Außerdem wird die Stadt voraussichtlich eine "Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser" zu leisten haben in Höhe von			3.110.000 DM
Wasserverbandsbeiträge und Abwasserabgabe zusammen			50.825.000 DM
Die Kosten für die "Einleitung" des Schmutz- und Regenwassers betragen ohne Berücksichtigung der direkt zuzuordnenden Kosten und der Überdeckung aus 1999			84.788.580 DM
Hierin enthalten ist das bereinigte Entgelt an die WSW AG, das auf Basis des Wirtschaftsplans 2001 Stand 09.00			
- der Einleitung des Schmutzwassers mit	Anlage 3	./.	22.076.418 DM
- der Einleitung des Regenwassers mit	Anlage 3	./.	31.183.248 DM
zugeordnet wird.			
Die verbleibenden Kosten der Einleitung in Höhe von sollen nach dem Hauptkostenträger der Stadt			31.528.914 DM
- für die Einleitung des Schmutzwassers zu	41,82%		13.185.392 DM
- und Einleitung des Regenwassers zugerechnet werden mit:	58,18%		18.343.522 DM
Somit entfällt auf die Einleitung des Schmutzwasser ein Betrag von insgesamt			35.261.810 DM
und auf die Einleitung des Regenwassers ein Betrag von insgesamt			49.526.770 DM
Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers sind neben den vorstehenden Kosten die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser in Höhe von sowie die Verschmutzerbeiträge in Höhe von zu berücksichtigen.			3.110.000 DM
			1.680.000 DM
Der Aufwand für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) beträgt damit zusammen			54.316.770 DM
zuzüglich Kosten des Nutzungskonzeptes für Gewässer in Wuppertal in Höhe von			+
zuzüglich Kosten des Projektes Maßstabsumstellung			60.000 DM
			+
			650.000 DM

abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999		./.	2.497.762 DM
somit fließen in die Regenwassergebühr ein:			<u>52.529.008 DM</u>

Die Stadt übernimmt einen Anteil von 24,68 % für die Einleitung des Oberflächenwassers von städt. Straßen, Wegen und Plätzen.	24,68%	Anlage 4	./.	12.964.159 DM
---	--------	----------	-----	---------------

Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) sind also zu berücksichtigen:				<u><u>39.564.849 DM</u></u>
---	--	--	--	-----------------------------

Gebührenbedarf
bei der

1. Schmutzwassergebühr -				
a) Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)				46.035.000 DM
b) Einleitung des Schmutzwassers				35.261.810 DM
zuzüglich Kosten für die Überlassung von Wasserverbrauchsdaten in Höhe von			+	350.000 DM
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999			./.	349.178 DM
Beim Schmutzwasser sind somit zu berücksichtigen:				<u><u>81.297.632 DM</u></u>

2. Regenwassergebühr (einschl. Verschmutzerbeitrag und Abwasserabgabe)				<u>39.564.849 DM</u>
--	--	--	--	----------------------

Insgesamt				<u>120.862.480 DM</u>
-----------	--	--	--	-----------------------

II. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren

1. Schmutzwasser

a) Gebührenbedarf

An Gebühreneinnahmen werden benötigt für die Einleitung des Schmutzwassers				35.262.632 DM
für die Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)				46.035.000 DM
insgesamt				<u>81.297.632 DM</u>

b) Veranlagungsfähige Schmutzwassermenge

Die veranlagungsfähigen Schmutzwassermengen betragen:

Nichtmitglieder des Wupperverbandes			17.187.750 cbm
- davon Grubenentleerung	297.871		
Mitglieder des Wupperverbandes			5.527.300 cbm
zusammen			<u>22.715.050 cbm</u>

Zur Berechnung des in der Satzung festgelegten Zuschlags für Sammelgruben sind die aus der Grubenabfuhr eingeleiteten Mengen entsprechend dem Zuschlag auf veranlagungsfähige Mengen umzulegen.

297.871 *150%=	446.807 cbm
----------------	-------------

Gemäß § 22(5) der Satzung ist eine Entleerungsmenge einzurechnen von:

567.632 *50%=	283.816 cbm
---------------	-------------

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers kann demnach auf folgendem Mengengerüst aufgebaut werden :

Nichtmitglieder (ohne Gruben)	16.889.879
Entleerung von Sammelgruben	446.807
Mitglieder	4.959.668
§ 22(5) der Satzung	283.816

Divisor	22.580.170
---------	------------

c) Berechnung der Gebührensätze

1. Für die Einleitung des Schmutzwassers gem. § 22 (1) Nr. 1 der Satzung

35.262.632 DM	:	22.580.170	1,5617 DM/cbm
- für Verschmutzerbeiträge			
46.035.000 DM	:	17.336.686	<u>2,6554 DM/cbm</u>

Benutzungsgebühr	4,2171 DM/cbm
------------------	---------------

2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr.1 i.V. § 22 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Gebühr gem. c) 1.	4,2171 DM/cbm
50% Zuschlag	2,1086 DM/cbm
Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben	6,3257 DM/cbm

3. Für die Entsorgung des Schmutzwassers gem. § 22 (1) Nr. 1 der Satzung über die Einleitung i.V. § 22 (5) der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Gebühr gem c)1 für Mitglieder des Wupperverbandes, die den Klärbeitrag beim Wupperverband entrichten.	1,5617 DM/cbm
50 % Ermäßigung	0,7809 DM/cbm

d) Festsetzung der Schmutzwassergebühr

ergänzt in €

1. Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gem. § 22 (1) Nr. 1 i. V. mit § 22 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal ist ab 01.01.2001 auf	4,2171 DM/cbm	festzusetzen =	2,1562 €
2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (3) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2001 auf	6,3257 DM/cbm	festzusetzen =	3,2343 €
3. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß § 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (4) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2001 auf	1,5617 DM/cbm	festzusetzen =	0,7985 €
4. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß § 22(5) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal im Einzelfall auf Antrag	0,7809 DM/cbm	mind. festzusetzen=	0,3993 €

e) Kontrollrechnung

zu d) 1.	16.889.879 m ³	2,1562 €	36.417.433 €
zu d) 2.	297.871 m ³	3,2343 €	963.390 €
zu d) 3.	4.959.668 m ³	0,7985 €	3.960.218 €
zu d) 4.	567.632 m ³	0,3993 €	226.637 €
			41.567.679 €
	das sind in DM	Gesamt =	81.299.314 DM

III. Gebühr für die Einleitung von Regenwasser

a) Gebührenbedarf

An Einnahmen aus der Regenwassergebühr (einschl. Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag) werden benötigt 39.564.849 DM

b) Veranlagungsfähige angeschlossene und bebaute Fläche
Die veranlagungsfähige Fläche beträgt 11.394.081 m²

c) Berechnung der Gebühr 39.564.849 DM : 11.394.081 = 3,4724 DM/m²

d) Festsetzung der Gebühr für die Einleitung des Regenwassers
Der Jahresgebührensatz für Regenwasser gem. § 22 (1) Nr. 2 der o.a. Satzung wird ab dem 01.01.2001 auf 3,4724 DM/qm festgesetzt.

e) Kontrollrechnung 11.394.081 DM/m³ * 3,4724 DM/qm = 39.564.807 DM

IV. Summe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen

Einnahmen aus der Schmutzwassergebühr	41.567.679 €	81.299.314 DM
Einnahmen aus der Regenwassergebühr		39.564.807 DM

Zusammen

120.864.121 DM

Kosten	133.826.639 DM
städt. Anteil	12.964.159 DM
zu deckende Einnahmen	120.862.480 DM

Anmerkung zur Abweichung:

Die Rundungsdifferenz setzt sich wie folgt zusammen:

	120.862.480 DM
abzgl.	<u>120.864.121 DM</u>
Abweichung -	1.640 DM

RW-Geb.bedarf	39.564.849 DM
abzgl.	<u>39.564.807 DM</u>
Abweichung	42 DM

SW-Geb.bedarf	81.297.632 DM
abzgl.	<u>81.299.314 DM</u>
Abweichung -	1.682 DM

RW	42 DM
SW -	<u>1.682 DM</u>
Gesamt -	1.640 DM